

Richtlinie der Hansestadt Lübeck
über die einmalige Gewährung eines Begrüßungsgeldes für
Studierende, Auszubildende und Teilnehmer am freiwilligen Jahr bzw.
Bundesfreiwilligendienst

§ 1

Die Hansestadt Lübeck gewährt allen Studierenden, Auszubildenden und Teilnehmern am freiwilligen Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst eine einmalige, freiwillige Zuwendung – Begrüßungsgeld – in Höhe von 100,- Euro, wenn sie sich mit Hauptwohnung/alleiniger Wohnung in Lübeck anmelden, einen Antrag auf Gewährung des Begrüßungsgeldes stellen und die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 2

- (1) Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt online oder durch Abgabe des Antragsformulars in den Bürgerservicebüros der Hansestadt Lübeck.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Hansestadt Lübeck.

§ 3

- (1) Antragsberechtigt sind alle Studierende, Auszubildende und Teilnehmende am freiwilligen Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst, die zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder an der zuvor genannten Teilnahme an der Universität zu Lübeck, einer Hochschule oder Fachhochschule oder eines Ausbildungsbetriebs/ Freiwilligendienstsstätte in der Hansestadt Lübeck eingeschrieben sind, frühestens drei Monate vor Studienbeginn/Ausbildungsbeginn in die Hansestadt Lübeck ziehen und spätestens innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn ihre Hauptwohnung/alleinige Wohnung erstmalig nach Lübeck verlegt haben.
- (2) Nach gültiger Antragsstellung wird das Begrüßungsgeld unaufgefordert nach Ablauf eines Jahres seit der Anmeldung (Einzugsdatum) und Prüfung des Melderegisters auf ein anzugebendes Bankkonto überwiesen.
- (3) Die Antragstellung kann über den Onlinedienst der Hansestadt Lübeck erfolgen oder der Antrag kann vor Ort in den Bürgerservicebüros abgegeben werden.
- (4) Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:
 - gültiger Personalausweis/Reisepass
 - Immatrikulationsbescheinigung/Ausbildungsvertrag/Nachweis über ein freiwilliges Jahr/Bundesfreiwilligendienst

§ 4

- (1) Die Antragstellenden haben bei Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie das Begrüßungsgeld bisher weder beantragt noch erhalten haben.
- (2) Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen als nicht rückzahlbare Zuwendung. Bei Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit der

Anmeldung kann die Zuwendung versagt werden.

- (3) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung über die Entscheidung des Antrages.

§ 5

Die Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Bürgerschaft. Sie ist in geeigneter Form allen Zuwendungsberechtigten bekannt zu machen.

Lübeck, den 09.06.2023